

JURISTISCHER PARKPLATZ

I.

Körperverletzung trotz Vorfahrtrecht.

Die Wahrnehmung des dem Fahrer zustehenden Vorfahrtsrechtes schließt keineswegs grundsätzlich aus, daß er dabei schuldhaft die Körperverletzung eines anderen verursacht. Erkennt der Vorfahrtberechtigte, daß der andere Fahrer aus entschuldigbarem oder unentschuldigbarem Anlaß sein Vorfahrtrecht nicht beachtet, so muß er in jedem Falle sein weiteres Verhalten danach einrichten und alles aufbieten, um gleichwohl eine Beschädigung von Personen (oder Sachen) zu verhüten.

II.

Annäherung an einen nicht mit Schranken versehenen Bahnübergang.

Das Überfahren eines Bahnüberganges verlangt eine besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit von dem Führer eines Kraftwagens. Nicht immer wird es ausreichen, so langsam zu fahren, daß das Fahrzeug auf kürzeste Entfernung zum Halten gebracht werden kann. Dem Kraftfahrer wird bei einem unbewachten Bahnübergang keine Warnung zuteil. Pfeifen oder Läuten von der Lokomotive des Zuges ist oft ein ganz unzureichendes Sicherungsmittel. Der Kraftfahrzeugführer muß daher bei jeder Annäherung an einen ungesicherten Bahnübergang damit rechnen, daß zur gleichen Zeit auch ein Zug vorüberfahren kann. Er darf also die Gleise nur dann überfahren, wenn er sich vorher bestimmt und sicher davon überzeugt hat, daß nicht in dem gleichen Augenblick ein Zug sich nähert. Es ist gegebenenfalls von ihm sogar zu fordern, daß er sich nur mit Schrittgeschwindigkeit an den Eisenbahnübergang „herantastet“, um allenfalls sofort anhalten zu können. Es ist ihm sogar unter Umständen — je nach der Lage des Einzelfalles — zuzumuten, in geeignetem Abstände vor dem Übergang anzuhalten, sein Fahrzeug zu verlassen und sich durch Umschauen zu unterrichten, wenn er sich in anderer Weise eine zuverlässige Kenntnis nicht verschaffen kann. Auf jeden Fall muß dem Kraftfahrzeugführer die Sicherheit des Verkehrs und namentlich die Rücksicht auf das Leben und die Gesundheit seiner Fahrgäste höher stehen als die eigene Bequemlichkeit und das Bestreben, das Kraftfahrzeug

seiner Zweckbestimmung entsprechend zu möglichst raschem Vorwärtskommen zu gebrauchen.

III.

Benutzung eines Kraftrades durch mehrere Personen.

Ist die zulässige Belastung eines Kraftrades auf zwei Personen festgesetzt, so macht die Mitnahme einer dritten Person selbst dann strafbar, wenn das Gewicht der drei Personen unter dem Durchschnittsgewicht von zwei Menschen zurückbleibt. Die Belastung ist nicht etwa in Kilogramm oder in Kilogramm wahlweise mit einer bestimmten Personenzahl festgesetzt, sondern lediglich in einer bestimmten Personenzahl ausgedrückt. Die Bestimmung bezweckt die Sicherung des Verkehrs. Die Mitführung einer größeren als der zugelassenen Personenzahl auf dem Kraftrad beeinträchtigt die erforderliche und vom Gesetz verlangte Bewegungsfreiheit des Führers. Der Raum zwischen Führersitz und Soziussitz ist so gering, daß, auch wenn nur ein Kind zwischen dem Führer und dem Begleiter Platz nimmt, der Führer nach vorn gedrängt wird. Dadurch kann er aber in der Leitung und Bedienung des Kraftrades so behindert werden, daß die Sicherheit des Verkehrs nicht mehr gewährleistet ist.

IV.

Entziehung des Führerscheins.

Eine Polizeibehörde hatte einem Kraftfahrer den Führerschein wegen eines Verschuldens bei einem Zusammenstoß entzogen. Trotzdem steuerte er das Kraftfahrzeug weiter. Im Verwaltungsstreitverfahren wurde festgestellt, daß er eine Schuld an dem Zusammenstoß nicht hatte. Die Entziehung des Fahrscheins war also nicht berechtigt. Fuhr der Führer das Fahrzeug trotzdem weiter, so war also eine Fahrscheinentziehung aus diesem Grunde nicht gerechtfertigt. Sein Fahren ohne den Besitz des Scheines kann also nur so gewertet werden, als ob der Führer den Schein nicht bei sich führte. Es bleibt dann nur die Übertretung einer Ordnungsvorschrift übrig, die aber für sich allein eine Fahrscheinentziehung nicht rechtfertigen konnte. Er behielt also den Schein!